



über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Sturm- und Hagelversicherung des Laubeneinhalts, Glasbruch- und Beraubungsversicherung für die Mitglieder des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. und seiner Unterorganisation mit der Basler Sachversicherungs-AG. Stand 01.01.2013

Versicherungsnehmer: Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., Fuhlsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Telefon (040) 50 05 64 20, Email: info@gartenfreunde-hh.de

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Teilnehmer: Alle Vereinsmitglieder der dem Landesbund angeschlossenen Kleingartenvereine. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Police für die einzelnen Versicherten wird nicht erstellt. Der Beitrag wird durch den Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Der Versicherungsschutz besteht über den Gruppenvertrag mit der Grundversicherungssumme von 1.000,00 €.

1. VERSICHERUNGSUMFANG

- 1.1 Gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Sturm-/Hagelschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung 2008 -), der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008) und der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008) der kleingartenübliche Inhalt in den behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachfolgend versicherte Gebäude genannt - des Mitgliedes mit einer Grundversicherungssumme von 1.000,00 € zum Neuwert versichert.
- 1.2 Die Versicherungssumme (außer Sturm/Hagel) kann auf Antrag über den Landesbund bis auf maximal 7.000,00 € erhöht werden. Für Sturm-/Hagelschäden beträgt dann die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung max. 2.000,00 €. Bei Unterversicherung wird diese entsprechend in Abzug gebracht.
- 1.3 Gegen Glasbruchschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 94 - Fassung 2008 -) die Verglasung der versicherten Gebäude versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max 1.000,00 € je Schadenereignis.

2. VERSICHERUNGSSUMMEN / BEITRAG

Der Jahresbeitrag je Mitglied	
bei der Grundversicherung von 1.000,00 €	8,00 €*
bei Beantragung der Höhrversicherung	
um 2.000,00 EUR auf 3.000,00 € zusätzlich	22,00 €*
um 3.000,00 EUR auf 4.000,00 € zusätzlich	35,00 €*
um 4.000,00 EUR auf 5.000,00 € zusätzlich	48,00 €*
um 5.000,00 EUR auf 6.000,00 € zusätzlich	60,00 €*
um 6.000,00 EUR auf 7.000,00 € zusätzlich	70,00 €*

3. ENTSCHÄDIGUNGSLISTUNG / BEGRENZUNGEN

- 3.1 Gebäudebeschädigungen an der Laube, die durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind wie folgt begrenzt:
 - bei Vereinbarung der Grundversicherung von 1.000,00 € bis max. 100,00 €
 - bei Vereinbarung der Höhrversicherung
 - auf 3.000,00 € bis max. 700,00 €
 - auf 4.000,00 € bis max. 800,00 €
 - auf 5.000,00 € bis max. 900,00 €
 - auf 6.000,00 € bis max. 1.000,00 €
 - auf 7.000,00 € bis max. 1.100,00 €
- 3.2 Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden gelten mit einer Ersatzleistung von 10 % der Versicherungssumme, max. 300,00 €

- mitversichert, sofern sie in Verbindung mit Laubeneinhalten vernichtet oder beschädigt werden.
- 3.3 Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden, sind in der Grundversicherung bis zu 100,00 € und bei Vereinbarung der Höhrversicherung bis zu 200,00 € mitversichert.
- 3.4 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen, einschließlich Wasserpumpen und Gartenmöbel, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den Baulichkeiten untergebracht werden können, sind - soweit glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Gartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren - wie folgt mitversichert:
 - bei Vereinbarung der Grundversicherungssumme bis max. 50,00 €
 - bei Vereinbarung der Höhrversicherung
 - bis 3.000,00 € bis max. 150,00 €
 - bis 4.000,00 € bis max. 200,00 €
 - bis 5.000,00 € bis max. 250,00 €
 - ab 6.000,00 € bis max. 350,00 €
- 3.5 Vandalismus: Zerstörung oder Beschmutzung des kleingartenüblichen Inhaltes der versicherten Gebäude nach einem Einbruchdiebstahl gilt bei Vereinbarung der Grundversicherung bis max. 250,00 €, ansonsten bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme mitversichert. Bei Vereinbarung der Höhrversicherung sind mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen sowie Diebstahl von Laubenteilen, z.B. Dachrinnen, Lampen und Abflussrohre bis max. 200,00 € mitversichert.
- 3.6 Garten- und Arbeitskleidung gilt bis max. 250,00 € mitversichert.
- 3.7 Versichert sind:
 - Rundfunkgeräte, Tongeräte und Tonträger
 - bei der Grundversicherungssumme bis max. 50,00 €
 - bei der Höhrversicherung bis max. 150,00 €
 - Fernsehgeräte sind bei Vereinbarung der Grundversicherung nicht versichert. Bei Vereinbarung einer Höhrversicherung
 - auf 3.000,00 € bis max. 250,00 €
 - ab 4.000,00 € bis max. 350,00 €
- 3.8 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt gelten bis max. 30,00 € mitversichert.
- 3.9 Kleintiere (z. B. Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen) sind zum Verbrauchs- bzw. Schlachtwertpreis bis zu 50,00 € mitversichert.
- 3.10 Propagandanlagen, Druckminderer und Gasflaschen mit Inhalt sind bei Vereinbarung der Grundversicherungssumme bis max. 35,00 € mitversichert.
- 3.11 Versichert sind:
 - Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber
 - (10% der Versicherungssumme, max. 300,00 €)
 - Wert des Einzelgerätes bis max. 100,00 €

*Bruttojahresbeitrag und Gebühr



Werkzeuge, die nicht im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dienen bis max. 150,00 €
Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €

- 3.12 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

4. VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 3.11); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 3.7); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Gewächshäuser; Markisen; Solaranlagen oder Stromaggregate (sofern nicht gesondert mitversichert); alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Spielsachen und Spielgeräte; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

5. GESCHÄFTS- UND BOTENBERAUBUNG

Es besteht Versicherungsschutz gegen Beraubung mit 500,00 € je Schadenereignis. Versicherter Personenkreis sind die mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Landesbundes und seiner Unterorganisationen. Gedeckt sind ausschließlich Bargeld und Barschecks, sofern sie Eigentum der betreffenden Organisation sind.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Falls der Wiederbeschaffungswert des kleingartenüblichen Inhalts die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, besteht eine Unterversicherung. Sie wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt, mit der Folge, dass der Schaden nicht in vollem Umfang bezahlt wird. Grundsätzlich ist nur der Inhalt versichert, der der Gartenbewirtschaftung dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen. Für versicherte Inhaltsgegenstände werden bei Regulierung ohne Vorlage **prüffähiger** Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der **prüffähigen** Originalrechnung. Reparaturkosten sind durch **prüffähige** Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit **prüffähiger** Originalrechnung belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (zur Zeit 10,00 € pro Stunde). Besonders im Winter bitten wir leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Lauben zu entfernen. Hierauf sollte geachtet werden, da ein preisgünstiger Versicherungsschutz nur angeboten werden kann, wenn die Versicherten mithelfen, das Risiko zu verringern. Die Prämien können damit für alle Versicherten tragbar gestaltet werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befinden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

7. HÖHERVERSICHERUNG

Besteht eine Höherversicherung wird die Entschädigung im Allgemeinen besser bemessen, weil in den meisten Fällen eine Unterversicherung entfällt. Bei der Bemessung der Versicherungsleistung werden immer die Begriffe „Laubeneinrichtung und kleingärtnerische Nutzung“ als Maßstab herangezogen.

8. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. **Schadenfälle sind unverzüglich dem Landesbund zu melden.** Formulare zur Schadenanzeige sind bei den Vereinen erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, es sind alle Unterlagen (im Original: prüffähige Rechnungen und Reparaturkostenbelege) beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllter bzw. nicht eigenhändig unterschriebener Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigestätigung der Polizei) ist **unverzüglich** über den Verein beim Landesbund einzureichen.

Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e. V.
Postfach 63 02 49
22331 Hamburg
www.gartenfreunde-hh.de